

Dienstleistungsbeschreibung

SWITCHcast

Version 2.0

Gültig ab 22.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen	3
2	Übersicht und Zweck	6
3	Funktionsweise und Bestandteile der Dienstleistung	7
3.1	<i>Einbringen von Inhalten</i>	7
3.2	<i>Verwaltung und Verarbeitung</i>	8
3.3	<i>Konsumation</i>	10
3.3.1	SWITCHtube	10
3.3.2	SWITCHcast annotate!	10
3.3.3	Drittssysteme	10
3.4	<i>Zugriffsrechte</i>	10
4	Kontaktinformationen und SWITCHcast-Helpdesk	11
5	Service Level/Supportleistungen	11
5.1	<i>Verfügbarkeit</i>	11
5.2	<i>Wartungsfenster</i>	11
6	Nutzungserfassung	12
7	Obliegenheiten für Organisation/Vertragpartner	12
8	SWITCHcast Advisory Board	14
9	Rechtliche Nutzungsbedingungen	14
9.1	<i>Anwendbare Bestimmungen</i>	14
9.2	<i>Urheberrecht und sonstige Schutzrechte</i>	15
9.3	<i>Datenschutz und Datensicherheit</i>	15
9.3.1	Datenbearbeitung durch SWITCH	15
9.3.2	Zusammenarbeit mit Dritten im In- oder Ausland	16
9.3.3	Zugriff auf Daten von Mitarbeitenden	16
9.3.4	Datensicherheit	16
9.4	<i>Zulässige Nutzung der Dienstleistung</i>	17
9.5	<i>Unzulässige Nutzung der Dienstleistung</i>	17
9.6	<i>Gewährleistung</i>	18
9.7	<i>Haftung</i>	18

1 Definitionen

<p>Aufzeichnung</p>	<p>Digitale Aufzeichnung einer Vorlesung oder eines Beitrages an einem Event sowie das dazugehörige Resultat. Aufgezeichnet werden Audio-, Video- und/oder Foliendaten des Referenten.</p> <p>Im weiteren Sinne generell Videoinhalte.</p>
<p>Branding</p>	<p>Das Branding der Aufzeichnungen kann pro Serie frei konfiguriert werden. Ein Branding kann aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorspann - Abspann - Titelfolie - Wasserzeichen <p>bestehen.</p>
<p>Drittssysteme</p>	<p>Systeme, welche nicht von SWITCH entwickelt oder betrieben werden und nicht Teil der Dienstleistung SWITCHcast sind.</p>
<p>Endbenutzer</p>	<p>In diesem Dokument sind Endbenutzer Angehörige einer Organisation oder eines Vertragspartners (insbesondere Angestellte, Forschende, Dozierende, Mitarbeitende und Studierende), die eine Dienstleistung von SWITCH direkt oder indirekt via eine Organisation oder einen Vertragspartner nutzen. Für die genauere Unterscheidung wird die Gruppe von Endbenutzern in diesem Dokument weiter in Organisationsadministratoren, Produzenten und Konsumenten aufgeteilt.</p>
<p>Extended SWITCH Community</p>	<p>Organisationen, die in enger Verbindung zur SWITCH Community stehen, insbesondere hochschulpolitische Organisationen, Akademien, Förderinstitutionen, Bibliotheken und Spitäler sowie private Forschungseinrichtungen und Schulen im tertiären Bereich, die nicht zur SWITCH Community zählen.</p>
<p>Konsumation</p>	<p>Wiedergabe der publizierten Aufzeichnungen.</p>
<p>Konsument</p>	<p>Endbenutzer, welche mit den publizierten Videos arbeiten respektive diese betrachten.</p>

Organisation	Eine Organisation innerhalb der SWITCH Community oder der Extended SWITCH Community.
Organisationsadministrator	Ein Endbenutzer, welcher das Recht hat, alle Aufzeichnungen und Serien der gesamten Organisation bzw. des Vertragspartners zu verwalten. Ein Organisationsadministrator ist implizit auch ein Produzent und ein Konsument.
Produktion	Die Produktion umfasst folgende Tätigkeiten: Aufzeichnung einer Vorlesung, eines Events oder einer Tagung, Übertragung der Aufzeichnung auf die SWITCHcast Server, Nachbearbeitung der Aufzeichnung und Transkodierung.
Produzent	Ein Endbenutzer, welcher das Recht hat, Teile der Videoinhalte zu verwalten und diese nachzubearbeiten. Ein Produzent ist implizit auch ein Konsument.
Publikation	Damit die Aufzeichnungen dem Endbenutzer zur Verfügung stehen, müssen diese in Publikationskanäle publiziert werden.
Publikationskanal	Systeme, die Aufzeichnungen den Endbenutzern zwecks Konsumation zur Verfügung stellen. Zum Beispiel SWITCHtube, SWITCHcast annotate! oder Learning Management Systeme.
Serie	Thematisch zusammengehörige Aufzeichnungen von einer Vorlesungsreihe, eines Events oder Tagung werden in einer Serie abgelegt. Auf der Stufe der Serien werden die Zugriffsrechte für die Konsumation aller darin befindlichen Aufzeichnungen durch berechtigte Produzenten festgelegt.
SWITCH Community	Die Organisationen aus dem Bildungs- und Forschungsbereich, die mit SWITCH verbunden sind (in Übereinstimmung mit dem Anhang zum Reglement für den Bezug von SWITCH-Dienstleistungen in der jeweils gültigen Version).
Tarif	Periodisch angepasste Tabelle, welche für Organisationen der SWITCH Community für den Bezug von SWITCH-Dienstleistungen gilt.

Vertragspartner	In diesem Dokument sind Vertragspartner Personen, welche mit SWITCH einen Vertrag über die Dienstleistung abgeschlossen haben, aber keine Organisationen gemäss obenstehender Definition sind.
Videoinhalte	Ein audiovisuelles Artefakt.

2 Übersicht und Zweck

SWITCHcast ist ein leistungsstarkes Video Management System, welches Videoinhalte über diverse Quellen entgegennehmen, weiterverarbeiten und in anderen Systeme publizieren kann. Dabei ermöglicht SWITCHcast die zentrale Verwaltung von Grossbeständen in Kombination mit dezentralen Elementen im Sinne von Delegation von Aufgaben und/oder Kompetenzen. Über Schnittstellen können die Videoinhalte nahtlos in Drittsysteme integriert werden.

SWITCHcast ermöglicht als weitere Kernfunktion die automatische Aufzeichnung von Vorlesungsreihen oder Veranstaltungen (Präsentationen, Videobotschaften, Fachtagungen, Konferenzen, Workshops, etc.).

Die Aufzeichnungen respektive Videoinhalte können den sog. «Konsumenten» (Definition in Ziff. 1 oben) im SWITCH-eigenen Videoportal SWITCHtube oder in Learning Management Systemen von Dritten (ILIAS, Moodle, OLAT) vollautomatisch zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich bietet SWITCHcast eine integrierte Videoannotations-Software (SWITCHcast annotate!), welche es erlaubt, Aufzeichnungen respektive Videoinhalte zu annotieren.

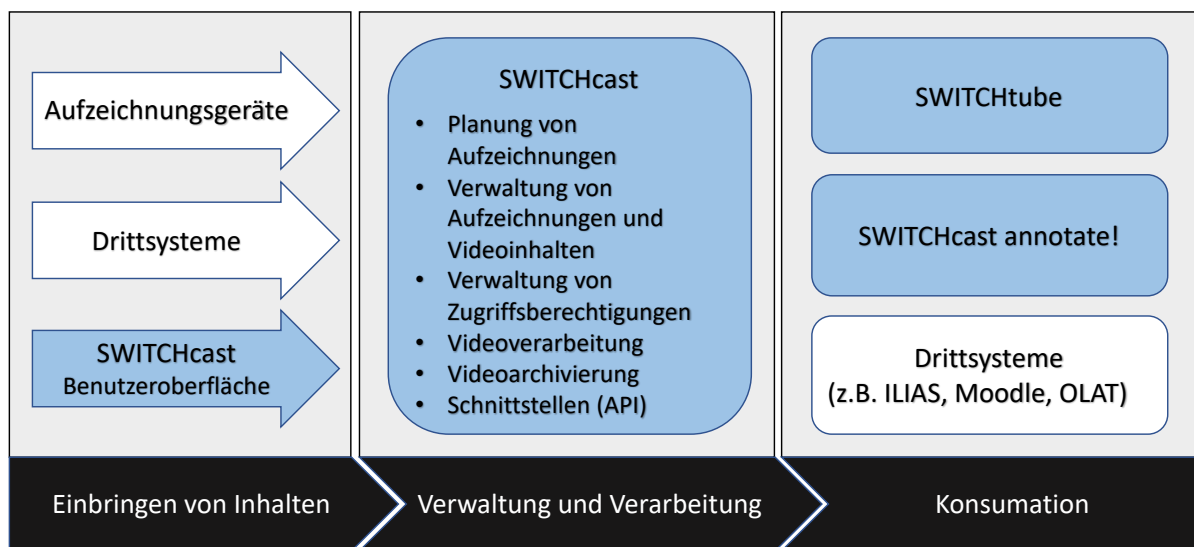
Für den Zugang zu SWITCHcast werden SWITCHaai oder SWITCH edu-ID-Benutzerkonten vorausgesetzt.

3 Funktionsweise und Bestandteile der Dienstleistung

Die technische Kernkomponente von SWITCHcast bildet die Open Source Software «Open-cast», welche die beiden Kernfunktionen «Vorlesungsaufzeichnung» und «Video Management» umsetzt. SWITCH ist aktiv an der Weiterentwicklung von Open-cast beteiligt mit dem Ziel, dass Open-cast die Bedürfnisse der Organisationen und Vertragspartner bestmöglichst erfüllen kann.

Die Dienstleistung SWITCHcast umfasst zusätzlich die Nutzung des Videoportals SWITCHtube und der Videoannotations-Software SWITCHcast annotate! welche als Publikationskanäle dem Konsumenten eine Plattform für die Konsumation bieten.

Darüber hinaus können beliebige Drittsysteme über Schnittstellen in SWITCHcast integriert werden.



3.1 Einbringen von Inhalten

Videoinhalte können über verschiedene Wege in SWITCHcast eingebracht werden. SWITCHcast unterstützt grundsätzlich alle gängigen Videoformate, wobei aber keine Garantie abgegeben werden kann, dass eine bestimmte Videodatei von SWITCHcast erfolgreich verarbeitet werden kann.

Mit Hilfe von dedizierter Aufzeichnungs-Hardware (welche durch die Organisation/den Vertragspartner zu organisieren ist, siehe Ziff. 7 unten) ist der Organisationsadministrator oder Produzent in der Lage, Video-, Audio- und/oder Foliendaten eines Referenten vor Ort (z.B. im Hörsaal oder am Tagungsort) aufzuzeichnen. Nach Abschluss der Aufzeichnung werden diese Daten auf die SWITCHcast-Server hochgeladen.

Die Ansteuerung der Aufzeichnungsgeräte kann dabei je nach Gerät manuell am Gerät selbst oder zentral in der SWITCHcast-Benutzeroberfläche erfolgen, vorausgesetzt die Organisationen/Vertragspartner setzen Aufzeichnungsgeräte ein, welche mit SWITCHcast kompatibel sind (Details siehe unter Ziff. 7 unten).

Als Aufzeichnungsgeräte für SWITCHcast eignen sich alle möglichen Video-Aufzeichnungsgeräte, wie aber auch spezielle dedizierte Dual-Aufzeichnungsgeräte. SWITCH empfiehlt auf ihrer Hilfeseite (<https://help.switch.ch/cast/recording/>) verschiedene Aufzeichnungs-Hardware, wie auch Software zum Aufzeichnen von Lehrveranstaltungen.

Produzenten können mit eigener Software erstellte Aufzeichnungen oder generell Videoinhalte auch direkt in der Benutzeroberfläche von SWITCHcast hochladen.

Auch Drittsysteme (wie bspw. ILIAS, Moodle, OLAT) können über die Programmierschnittstellen (API) von SWITCHcast Inhalte in SWITCHcast einbringen. Beispielweise könnte ein Endbenutzer in einem Learning Management System eine Videodatei hochladen, welche in SWITCHcast anschliessend weiterverarbeitet wird und später dem Endbenutzer wieder im Learning Management System zur Verfügung steht.

3.2 Verwaltung und Verarbeitung

Die Benutzeroberfläche von SWITCHcast bietet leistungsstarke Such- und Filterfunktionen, damit in SWITCHcast eingebrachte Inhalte von Produzenten und Organisationsadministratoren effizient verwaltet werden können.

Zentrale Funktionen sind:

- Das Einbringen von Inhalten
- Die Planung von Aufzeichnungen
- Die Verwaltung von Aufzeichnungsgeräten
- Das Editieren von Metadaten
- Die Verwaltung von Zugriffsberechtigungen
- Das Schneiden von Videoinhalten
- Das Publizieren

Zur Benutzung von SWITCHcast verwendet der Endbenutzer sein SWITCHai- oder SWITCH edu-ID-Benutzerkonto.

Standardmässig unterscheidet SWITCHcast zwei Benutzergruppen, welche jeweils verschiedene Rechte im System besitzen:

- Organisationsadministrator
- Produzent

Es ist aber möglich, dass eine Organisation/Vertragspartner weitere Benutzergruppen mit speziellen Rechten erstellt (z.B. eine Assistentengruppe, welche nur das Schneiden der Aufzeichnung erlaubt) oder dass SWITCH die Konfiguration bestehender Benutzergruppen auf Anfrage hin anpasst, wobei sich SWITCH aber nicht zur Anpassung von Konfigurationen verpflichtet.

Organisationsadministrator

Die Service-Stellen der jeweiligen Organisationen/Vertragspartner haben mit der Rolle «Organisationsadministrator» uneingeschränkten Zugriff auf sämtliche Serien, Aufzeichnungen und Aufzeichnungsgeräte ihrer Organisation/ihrer Vertragspartners. Ein Organisationsadministrator kann mittels SWITCHcast:

- Serien verwalten
- Aufzeichnungen verwalten
- Aufnahmegeräte verwalten
- Aufzeichnungen nachbearbeiten (Videoschnitt)
- Benutzerberechtigungen erteilen
- Brandings verwalten

Produzent

Die Rechte des Produzenten sind gegenüber dem Organisationsadministrator stark eingeschränkt. Insbesondere benötigt ein Produzent ausdrücklich die Zugriffsberechtigung auf einzelne Serien und/oder Aufzeichnungen, um auf diese zugreifen zu können.

Diese Zugriffsberechtigung erhält der Produzent implizit für selbst erstellte Serien und die Aufzeichnungen, welche diesen Serien angehören. Produzenten können anderen Produzenten diese Berechtigung ausdrücklich erteilen. Produzenten können zudem die Steuerung der Aufzeichnungsgeräte standardmässig nicht kontrollieren. Es ist jedoch möglich, dass bestimmte Produzenten auf Wunsch Zugriff auf bestimmte Aufzeichnungsgeräte erhalten.

Produzenten können so ihre Videoinhalte im Sinne eines Teils des Gesamtbestandes der Organisation/des Vertragspartners selbst verwalten und bearbeiten. Ein Produzent kann mittels SWITCHcast:

- Serien verwalten
- Aufzeichnungen verwalten
- Aufzeichnungen nachbearbeiten (Videoschnitt)
- Benutzerberechtigungen erteilen (eingeschränkt)

Ein Spezialfall stellen die geplanten Aufzeichnungen dar: Ein Produzent kann die Planung von geplanten Aufzeichnungen nicht beeinflussen, d.h. er kann die Aufzeichnung auch nicht löschen – ausser er hat ausdrücklich die Zugriffsberechtigung auf das entsprechende Aufzeichnungsgerät.

Je nach Organisation/Vertragspartner kann es sein, dass die Rechte des Produzenten auf Anfrage weiter eingeschränkt oder erweitert werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber der Organisation/dem Vertragspartner, welcher/welchem der Organisationsadministrator oder Produzent angehört, welcher die Serie erstellt hat.

3.3 Konsumation

Konsumenten haben in der Regel keine Zugriffsberechtigungen in SWITCHcast selbst, sondern konsumieren die Videoinhalte über andere Systeme (z.B. SWITCHtube oder Learning Management Systeme von Dritten).

3.3.1 SWITCHtube

Die Aufzeichnungen können direkt in das Videoportal SWITCHtube publiziert werden, so dass sie dort von Konsumenten konsumiert werden können. Dabei werden die in SWITCHcast definierten Berechtigungen (siehe Ziff. 3.4 unten) berücksichtigt.

3.3.2 SWITCHcast annotate!

Inhalte werden automatisch in der Videoannotationslösung SWITCHcast annotate! publiziert, so dass generell alle SWITCHcast-Inhalte dort annotiert werden können. Das Annotieren durch Endbenutzer setzt entsprechende Berechtigungen voraus.

Aufzeichnungen können durch den Konsumenten annotiert werden. Dies kann durch freie Text-Annotation oder strukturierte Etiketten (eigene oder vordefinierte) geschehen.

Die Benutzung von SWITCHcast annotate! setzt neben den entsprechenden Zugriffsberechtigungen ein SWITCHaai- oder SWITCH edu-ID Benutzerkonto voraus.

3.3.3 Drittsysteme

Inhalte werden automatisch per Schnittstellen zur Verfügung gestellt, so dass generell alle SWITCHcast-Inhalte von Drittsystemen verwendet werden können (entsprechende Berechtigungen vorausgesetzt).

Dabei wird die Benutzerauthentifizierung und -autorisierung an das Drittsystem delegiert, d.h. das Drittsystem trifft die finale Entscheidung, wem es Zugriff auf SWITCHcast-Inhalte gewährt.

3.4 Zugriffsrechte

Für die Konsumation kann der Produzent bei der Eröffnung einer Serie aus den folgenden verschiedenen Zugangsoptionen wählen, welche dann im Video Portal SWITCHtube berücksichtigt werden:

Name	Beschreibung
Public	Öffentlich, keine Benutzerauthentifizierung erforderlich
Federation	Alle Endbenutzer, welche über ein SWITCHaai oder SWITCH edu-ID Benutzerkonto verfügen
Organisation/Vertragspartner	Alle Endbenutzer der Organisation/des Vertragspartners des Inhabers (SWITCHaai Benutzerkonto erforderlich)
Private	Produzenten und definierte Personen (SWITCHaai oder SWITCH edu-ID Benutzerkonten erforderlich)

LMS	Die Inhalte sind in SWITCHtube nicht abrufbar.
Not searchable (public)	Öffentlich, alle Internetbenutzer, sofern diese den Link zur Aufzeichnung kennen. Die Aufzeichnung, respektive Serie kann nicht via Suchmaschinen gesucht und gefunden werden

Diese Berechtigungen können auch von Drittsystemen gesetzt werden, wobei Drittsysteme mittels Schnittstellen Zugriff auf alle Inhalte haben und anhand Ihres eigenen Berechtigungssystem selbständig entscheiden können, wem sie Zugriff auf welche Inhalte gewähren.

4 Kontaktinformationen und SWITCHcast-Helpdesk

Die Unterstützung der Endbenutzer (1st Level Support) obliegt der Verantwortung der Organisationen und Vertragspartner.

Die Organisationen und Vertragspartner können ihrerseits bis zu fünf Endbenutzer ihrer Institution benennen, welche 2nd Level Supportanfragen unter cast-support@switch.ch an den SWITCHcast-Helpdesk stellen können.

5 Service Level/Supportleistungen

5.1 Verfügbarkeit

Die Dienstleistung steht grundsätzlich während 24 Stunden und 7 Tagen pro Woche zur Benutzung offen. Störungen, welche zur Beeinträchtigung der Dienstleistung führen, bleiben vorbehalten. SWITCH verpflichtet sich, innerhalb der üblichen Bürozeiten von SWITCH Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Dienstleistung in Angriff zu nehmen bzw. durchzuführen.

Als übliche Bürozeiten gelten die Wochentage, Montag bis Freitag, 08.00 bis 17.00 Uhr, ohne die eidgenössischen, kantonal- und stadtzürcherischen Feiertage sowie ohne die Tage zwischen dem 24. Dezember. und 2. Januar, inklusive derselben. SWITCH kann je nach Dringlichkeit auch ausserhalb dieser Zeiträume und in eigenem Ermessen Massnahmen zur Erhaltung einer guten Dienstleistungsqualität treffen.

5.2 Wartungsfenster

Die Software auf den SWITCHcast-Servern wird in der Regel zweimal pro Jahr planmässig aktualisiert. Dies bedeutet einen Unterbruch der Dienstleistung für jeweils circa 24 Stunden. Die Organisationen/Vertragspartner werden über die Aktualisierungen frühzeitig informiert.

Im Falle von Störungen, welche einer schnelleren Korrektur in der Software bedürfen, werden bei Bedarf zusätzliche Aktualisierungen kurzfristig durchgeführt. Diese können Unterbrüche von ein bis zwei Stunden verursachen und werden kurzfristig kommuniziert.

6 Nutzungserfassung

SWITCH erfasst die Nutzung der Dienstleistung durch die Endbenutzer, die Organisation oder den Vertragspartner. Wo möglich erfolgt dies pro Organisation/Vertragspartner. SWITCH liefert den Organisationen/Vertragspartnern anonymisierte Statistiken zur Nutzung von SWITCHcast.

7 Obliegenheiten für Organisation/Vertragspartner

Damit SWITCH die Dienstleistung in vollem Umfang erbringen kann, obliegt es den Organisationen/Vertragspartnern, die folgende Arbeiten vorzunehmen:

- Vorlesungsräume ausrüsten: Vorlesungen können mit dedizierten Hardware-Aufzeichnungsgeräten aufgezeichnet werden. Vorausgesetzt werden dazu SWITCHcast kompatible Aufzeichnungsgeräte, welche SWITCH auf folgender Seite auflistet: <https://help.switch.ch/cast/recording/other-capture-agents/>.
- Betrieb der Aufzeichnungsgeräte: Die lokal installierten Aufzeichnungsgeräte müssen gewartet und im System verwaltet werden.
- Participation Management: Umfasst die Kommunikation mit den aufzuzeichnenden Dozenten. In der Schweizer Hochschulcommunity wird meist «Opt In» angewendet, d.h. die Dozierenden melden von sich aus den Bedarf nach Aufzeichnung an.
- Aufzeichnungen planen (z.B. aufgrund ERP) bzw. Regieaufzeichnung: Geplante Aufzeichnungen können im Voraus in SWITCHcast erfasst werden. Eine Modifikation der geplanten Aufzeichnungen ist jederzeit möglich. Eine automatisch gestartete Aufzeichnung kann jederzeit auch manuell gestoppt und auf die SWITCHcast Server hochgeladen werden. Falls es nur wenige Aufzeichnungen sind, so können diese auch manuell gestartet werden.
- Videos bei Bedarf schneiden: Aufgezeichnete Vorlesungen und/oder hochgeladene Videos können nach dem Hochladen geschnitten werden. Voraussetzung hierfür sind die nötigen Produzentenrechte, welche vorher durch die Organisation/den Vertragspartner vergeben werden müssen. Das Schneiden der Aufzeichnung ist nicht destruktiv.
- Qualität der Aufzeichnungen sicherstellen: Um störungsfreie Aufzeichnungen zu erhalten sind die audiovisuellen Systeme regelmässig zu überprüfen. Fehlmanipulationen der Systeme sind durch geeignete Schulungen der Dozenten oder der bedienenden Personen sicherzustellen.
- Unterstützung und Schulung interner Kunden: Die Organisation/der Vertragspartner ist verantwortlich dafür, Dozierende und Studierende und weitere Endbenutzer bei technischen Problemen, Dienstleistungsanfragen und Fragen rund um die Vorlesungsaufzeichnung zu unterstützen bzw. entsprechende Anleitungen hierzu bereitzuhalten. Alle Organisationen/Vertragspartner stellen eine Servicestelle für die Anliegen der Endbenutzer von SWITCHcast an der eigenen Institution zur Verfügung. Die Servicestelle soll die erste Anlaufstelle bei Fragen und/oder Problemen bei der Benutzung

von SWITCHcast sein. Falls diese Servicestelle nicht helfen kann, so wird sich die Servicestelle anschliessend beim SWITCHcast Helpdesk melden.

- Inhalte publizieren: Publikation der erfolgten Aufzeichnungen in den vorgesehenen Gefässen, beispielsweise SWITCHtube oder Drittsysteme.
- Drittsysteme anbinden, z.B. LMS: SWITCHcast wurde mit einer technischen Schnittstelle versehen, welche eine Anbindung an Drittsysteme zulässt. Die Bereitstellung der Drittsysteme beziehungsweise ihrer Schnittstelle zu SWITCHcast obliegt den Organisationen/Vertragspartnern.
- Management/Finanzierung HS-spezifischer Bedürfnisse/Szenarien: Hochschulspezifische Bedürfnisse, welche sich mit dem SWITCHcast Community-System nicht erfüllen lassen, können bei Bedarf lokal entwickelt, integriert und betrieben werden. Da SWITCHcast auf einer Open Source Software basiert, können gegebenenfalls auch Anpassungen an dieser Basissoftware sinnvoll sein. Entsprechende Adaptionen müssten durch die Organisationen/Vertragspartner bei geeigneten Entwicklern beauftragt und bei der Open Source Community beantragt werden.
- Eigentum, Rechte an Videos: Gegenüber SWITCH behalten die Organisationen/Vertragspartner sämtliche Rechte an den Videos. Sie sorgen dafür, dass ihrerseits die Rechte gegenüber Dozierenden und Dritten geeignet organisiert bzw. geschützt werden.
- Definition und Training didaktischer Elemente: Die Vorlesungsaufzeichnung – und die Verwendung von Video im Speziellen – bietet erhebliches Potential in der Lehre. Gleichzeitig stellt sie für viele Dozierende aber auch Neuland dar. Mit geeigneten Richtlinien, Empfehlungen und Schulungen können die Organisationen/Vertragspartner zur Realisierung des entsprechenden Potentials beitragen.
- Steigerung/Entwicklung der hochschulinternen Videoverwendung: Die Wirkung und Verbreitung des schulischen Einsatzes von Video kann auf verschiedenen Ebenen vorangetrieben werden, beispielsweise durch
 - Hilfestellungen
 - Kommunikation (interne Vermarktung)
 - Geeignete, effiziente Prozesse rund um Video
 - Strategische Verankerung seitens der Lehre

8 SWITCHcast Advisory Board

Das SWITCHcast Advisory Board vertritt die Interessen der Organisationen, Vertragspartner und Endbenutzer und berät SWITCH im Hinblick auf die strategische Weiterentwicklung der Dienstleistung.

SWITCH diskutiert mit dem SWITCHcast Advisory Board Themen wie beispielsweise:

- Schwerpunkte der zukünftigen Entwicklung von SWITCHcast (z.B. neue Funktionen, Verbesserung bestehender Funktionalität, etc.)
- Optimierungen von Prozessen rund um die Dienstleistung SWITCHcast (z.B. Release Management)

Zusammensetzung und Rollen:

- Vertreter Stakeholder #1 (Organisation/Vertragspartner mit dem grössten Tarifstunden-Volumen)
- Vertreter Stakeholder #2 (Organisation/Vertragspartner mit dem zweitgrössten Tarifstunden-Volumen)
- Vertreter Stakeholder #3 (Organisation/Vertragspartner mit dem drittgrössten Tarifstunden-Volumen)
- Repräsentant der Schweizerischen Universitäten
- Repräsentant der Schweizerischen Fachhochschulen
- Repräsentant der Schweizerischen pädagogischen Hochschulen
- SWITCH (Leitung des SWITCHcast Advisory Boardes)

Die Entscheidungskompetenz über die technische Ausgestaltung von SWITCHcast sowie über den Tarif liegt beim Stiftungsrat.

9 Rechtliche Nutzungsbedingungen

9.1 Anwendbare Bestimmungen

Für die Nutzung der Dienstleistung sind für die Organisationen, die Vertragspartner und die Endbenutzer folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung anwendbar:

- Für Organisationen der SWITCH Community sowie für Endbenutzer, welche einer Organisation der SWITCH Community angehören:
 - das [Reglement für den Bezug von SWITCH-Dienstleistungen \(nachfolgend: Reglement\)](#);
 - der jeweils gültige Tarif

Bei Widersprüchen gehen dieser Dienstleistungsbeschreibung dem Tarif und der Tarif dem Reglement vor.

- Für Organisationen der Extended SWITCH Community, für Endbenutzer, welche einer Organisation der Extended SWITCH Community angehören, für Vertragspartner sowie für Endbenutzer, welche einem Vertragspartner angehören:
 - die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von SWITCH-Dienstleistungen](#) (nachfolgend: Allgemeine Geschäftsbedingungen)
 - das Service Agreement

Bei Widersprüchen gehen diese Dienstleistungsbeschrieb dem Service Agreement und das Service Agreement den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

SWITCH kann den Dienstleistungsbeschrieb jederzeit anpassen. Die Änderung des Dienstleistungsbeschriebs wird den Organisationen, Vertragspartnern und Endbenutzern in geeigneter Weise kommuniziert und tritt ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Mitteilung der Änderung in Kraft.

Ein Widerspruch hat eine Vertragsbeendigung zur Folge.

9.2 Urheberrecht und sonstige Schutzrechte

Jeder Endbenutzer und die Organisation/Vertragspartner, zu der er gehört, müssen Ansprüche Dritter gegenüber SWITCH bezüglich Verletzungen von Urheberrechten oder anderer geistiger Eigentumsrechte und/oder weiterer geltender Gesetzesbestimmungen im Zusammenhang mit Dateien, welche im Rahmen der Dienstleistung durch die Endbenutzer/Organisationen/Vertragspartner bearbeitet werden, auf eigene Rechnung bestreiten, wenn sie durch SWITCH dazu aufgefordert werden.

Der Endbenutzer und die Organisation/Vertragspartner, zu der er gehört, haften gemeinsam und einzeln für alle Kosten, Lizenzgebühren und/oder Entschädigungszahlungen, die SWITCH gerichtlich oder aussergerichtlich auferlegt werden, unter der Voraussetzung, dass sie von SWITCH schriftlich über die fragliche Forderung informiert und von SWITCH ermächtigt wurden, einen solchen Rechtsstreit in Übereinstimmung mit dem geltenden Verfahrensrecht zu führen und beizulegen, insbesondere mithilfe eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs.

9.3 Datenschutz und Datensicherheit

9.3.1 Datenbearbeitung durch SWITCH

SWITCH richtet sich hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten nach dem Reglement bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Version.

Die Server zur Speicherung aller Endbenutzerdaten befinden sich innerhalb der SWITCH Infrastruktur in der Schweiz. Die Personendaten werden mit Ausnahme von Ziff. 10.3.2 nicht an Dritte bekanntgegeben.

Darüber hinaus erstellt SWITCH zu Handen der Organisationen und Vertragspartnern anonymisierte Statistiken. Missbrauchsfälle bleiben vorbehalten.

9.3.2 Zusammenarbeit mit Dritten im In- oder Ausland

SWITCH kann für die Erbringung der Dienstleistung, insbesondere für den Betrieb, Wartung und Entwicklung sowie zu Supportzwecken, Personen und Unternehmungen aus dem In- und Ausland beiziehen und ihnen Zugang zu den Servern und Daten gewähren, unter Einhaltung des Dienstleistungsreglements bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SWITCH. SWITCH schliesst mit allen Subunternehmern Verträge ab, welche ein dem vorliegenden Vertrag gleichwertiges Datenschutzniveau garantieren.

SWITCH zieht im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung aktuell folgenden Subunternehmer bei:

- ELAN e.V., Karlstr. 23, 26123 Oldenburg
- plapadoo UG (haftungsbeschränkt), Kopernikusstraße 14, 30167 Hannover

Bevor SWITCH einen neuen Subunternehmer/Geschäftspartner beizieht, informiert SWITCH die Organisation/den Vertragspartner. Die Organisation/der Vertragspartner hat das Recht, gegen den Beizug eines Subunternehmers/Geschäftspartners schriftlich Widerspruch einzulegen. Ein Widerspruch hat eine Vertragsbeendigung zur Folge.

9.3.3 Zugriff auf Daten von Mitarbeitenden

Werden Daten zur Bearbeitung an SWITCH ausgelagert, kann es vorkommen, dass eine Organisation/ein Vertragspartner aus betrieblichen Gründen Zugriff auf Daten benötigt, welche durch einen nicht erreichbaren Mitarbeitenden im Auftrag der Organisation/des Vertragspartners abgelegt wurden.

Die Organisation/der Vertragspartner muss in jedem Fall ausführlich und nachvollziehbar darlegen, dass sie/er berechtigt ist, auf die entsprechenden Daten zuzugreifen. Wo dieser Nachweis nicht eindeutig erbracht wird oder aus sonstigen Gründen ein für SWITCH nicht tragbares Haftungsrisiko übrig bleibt, ist SWITCH befugt, diesen Zugriff zu verweigern.

9.3.4 Datensicherheit

SWITCH schützt die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten. Zum Schutz der Daten werden insbesondere die folgenden Massnahmen ergriffen:

- Zugriffsbeschränkungen auf den Servern
- Bauliche Massnahmen und Zugangsbeschränkungen zur Server-Infrastruktur
- Datenverschlüsselung bei der Übermittlung von Daten
- Sichere Systemkonfigurationen
- Automatisierte Dienstüberwachung
- Reglemente und Weisungen
- Verträge
- Anleitungen und Handbücher
- Dokumentationen
- Schulungen
- Kontrollen

- Planung, Schaffung und Verteilung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitteln

9.4 Zulässige Nutzung der Dienstleistung

Jegliche Benutzung der Dienstleistung ist nur zulässig, sofern damit keine Verletzung dieser Nutzungsbestimmungen, der Rechte Dritter oder der anwendbaren Gesetze erfolgt.

Es liegt in der Verantwortung der Endbenutzer, zu entscheiden, welche Dateien bei der Benutzung von SWITCHcast hochgeladen und heruntergeladen werden.

9.5 Unzulässige Nutzung der Dienstleistung

Bezüglich der unzulässigen Nutzung der Dienstleistung gelten die Bestimmungen des Reglements bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Organisationen/Vertragspartner, denen die fehlbaren Endbenutzer der Dienstleistung angehören, können nebst den Endbenutzern für alle Schäden, die bei SWITCH oder Dritten durch die unzulässige Nutzung der Dienstleistung durch ihre Endbenutzer entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. vollumfänglich haftbar gemacht werden.

Auf erste Aufforderung von SWITCH hin ist die Organisation/der Vertragspartner, welcher/welchem der fehlbare Endbenutzer angehört, verpflichtet, auf eigene Kosten Ansprüche abzuwehren, welche Dritte gegen SWITCH im Zusammenhang mit der unzulässigen Nutzung der Dienstleistung erheben. Die Organisation/der Vertragspartner, welcher/welchem der fehlbare Endbenutzer angehört, hat die SWITCH gerichtlich oder vergleichsweise auferlegten Kosten, Lizenzgebühren und/oder Schadenersatzpflichten solidarisch zu übernehmen, sofern SWITCH die betroffene Organisation/den betroffenen Vertragspartner schriftlich über den erhobenen Anspruch informiert und sie im Rahmen des anwendbaren Prozessrechts zur Führung und Beilegung des Rechtsstreits, insbesondere auch mittels gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs, ermächtigt hat.

SWITCH behält sich vor, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts der gesetzes- oder vertragswidrigen Nutzung der Dienstleistung sofort und ohne vorgängige Benachrichtigung der betroffenen Endbenutzer oder Organisationen/Vertragspartnern, die betroffenen Videodateien unverzüglich zu löschen und/oder die betroffenen registrierten Endbenutzer temporär zu blockieren oder permanent zu sperren, ohne dass den betroffenen Endbenutzern oder Organisationen/Vertragspartnern deshalb Ersatzansprüche zustehen. Ferner kann SWITCH zur Sicherstellung eines geordneten Betriebs von den registrierten Endbenutzern auch ohne Verdacht auf eine unzulässige Nutzung jederzeit verlangen, dass diese Videodateien entfernen.

Die Endbenutzer und deren Organisationen/Vertragspartner sind verpflichtet, SWITCH bei der Aufklärung von Vorfällen unzulässiger Nutzung, Erfüllung von Straftatbeständen und von sonstigen Schadensfällen zu unterstützen.

Des Weiteren behält sich SWITCH in allen Fällen wo dies gesetzlich verlangt ist oder angebracht erscheint das Recht vor, mit den zuständigen staatlichen Behörden zusammen zu arbeiten und ihnen in diesem Zusammenhang alle notwendigen Informationen zur Verfolgung der gesetzlichen Verstösse zu liefern.

9.6 Gewährleistung

Betreffend Gewährleistung gelten die Bestimmungen des Reglements bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem unter Kapitel 5 zugesicherten Service Level.

9.7 Haftung

Die Haftung von SWITCH gegenüber den Organisationen der SWITCH Community richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements in ihrer jeweils gültigen Fassung. SWITCH trägt keine Verantwortung für die rechtmässige Nutzung der Dienstleistung.

Die Haftung von SWITCH gegenüber den Organisationen der Extended SWITCH Community und den Vertragspartnern richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. SWITCH trägt keine Verantwortung für die rechtmässige Nutzung der Dienstleistung.

Die Haftung von SWITCH gegenüber Endbenutzern und Dritten, welche die Dienstleistung von SWITCH ohne eigenen Vertrag mit SWITCH aber mit Einverständnis der Organisation oder des Vertragspartners nutzen, wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Die Organisationen, Vertragspartner und Endbenutzer haften SWITCH gegenüber solidarisch im gesetzlichen Umfang für Schäden, die SWITCH durch die unzulässige Nutzung der Dienstleistung entstehen, sowie für sonstige indirekte Schäden.